

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 12.11.2020
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	07.12.2020	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Vollzug der Baugesetze: Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das "Sondergebiet Krematorium" - Erneute Beratung über den Aufstellungsbeschluss des Stadtrates vom 22.10.2020

Aufgrund der Erkenntnisse und Informationen aus dem Gespräch der Fraktionsvorsitzenden, Anliegern der Waldspitze und dem potentiellen Betreiber der Anlage vom 11.11.2020 soll nun erneut über den am 22.10.2020 gefassten Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein „Sondergebiet Krematorium“ beraten werden.
Auf die Sitzung des Stadtrates vom 22.10.2020 wird hingewiesen und Bezug genommen.

Im vorangegangenen Tagesordnungspunkt wurde bereits über die zweite Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beraten.

Nun soll diskutiert werden, ob der entsprechende Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Sondergebiet Krematorium“ bestätigt oder aufgehoben werden soll.
Der Umgriff des Bebauungsplanes umfasst die Flächen 969 (Tfl.), 970 (Tfl.) und 971 (Tfl.) der Gemarkung Altdorf.

Die zweite Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Beschlussvorschlag:

Beschluss 1

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und bestätigt den Beschluss des STR vom 22.10.2020 über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Krematorium“ für die Flächen 969 (Tfl.), 970 (Tfl.) und 971 (Tfl.) der Gemarkung Altdorf. Die entsprechende zweite Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Beschluss 2

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und bestätigt den Beschluss des STR vom 22.10.2020, dass mit den Antragstellern ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden soll welcher unter anderem regelt, dass die Kosten für die Bauleitplanung nebst Gutachten von den Antragstellern zu tragen sind.

Beschluss 3

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und bestätigt den Beschluss des STR vom 22.10.2020, dass für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ein Planungsbüro durch den Antragsteller zu

beauftragen ist